
Persistenter Identifier: 991084217_0005
Titel: Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung - 5.1939
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Signatur: 02 A 2547
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/991084217_0005/1/

b) in der Tiefbauabteilung:

1. je eine Aufgabe aus dem Erd- und Landstraßenbau, Brückenbau, Wasserbau, städtischen Tief-, Eisenbahn- und Stahlbau in je 4 Stunden,
2. je eine Aufgabe aus dem Holzbau und Grundbau in je 3 Stunden,
3. eine oder mehrere Aufgaben aus dem Eisenbetonbau mit Berechnung in 5 Stunden,
4. Aufgaben aus der Statik in 5 Stunden;

c) in der Vermessungsabteilung:

1. einige Aufgaben aus der Vermessungskunde in Verbindung mit topographischem Zeichnen und Aufnehmen an zwei Tagen zu je 8 Stunden,
2. einige Aufgaben aus Flächen- und Koordinatenberechnung in 5 Stunden,
3. einige Aufgaben aus der Instrumentenkunde in 5 Stunden,
4. einige Aufgaben aus dem Fach Verwaltungskunde und Vermessungsvorschriften in 3 Stunden,
5. einige Aufgaben aus der Mathematik in zweimal je 3 Stunden; erster Teil: Planimetrie und Stereometrie; zweiter Teil: Algebra und Trigonometrie,
6. einige Aufgaben aus der Allgemeinen Baukunde in 5 Stunden.

8. Für jedes Prüfungsfach werden von den Fachlehrern drei Aufgaben nach Rücksprache mit dem Direktor vorgeschlagen. Aus den drei Vorschlägen wählt der Vorsitz des Prüfungsausschusses die zu stellende Aufgabe aus. Er sendet die Aufgaben für jedes Fach mit dem Vermerk über die getroffene Wahl unter besonderem Ver schluß dem Direktor zurück, der sie sicher zu verwahren hat. Bei Beginn der zur Bearbeitung bestimmten Zeit ist der Ver schluß zu öffnen und die Aufgabe bekanntzugeben. Die schriftliche Prüfung ist durch die Lehrer zu beaufsichtigen. Sie haben die Prüflinge scharf zu überwachen. Mitteilungen an einzelne Prüflinge sind zu unterlassen. Nur die genehmigten Hilfsmittel dürfen benutzt werden.

Vor der Prüfung weist der Direktor die Prüflinge darauf hin, daß die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel und jede gegenseitige Fühlungnahme verboten sind. Wer gegen dieses Verbot verstößt, wird von der Prüfung ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn erst bei Durchsicht der Arbeiten nachweisbar eine Täuschung festgestellt wird. Wenn nur zu täuschen versucht wurde oder der Verdacht der Täuschung besteht, sind dem Prüfling neue Aufgaben zu stellen, die der Direktor aus den vorgeschlagenen entnimmt. Dies gilt auch für Prüflinge, die durch Krankheit oder einen anderen triftigen Grund verhindert waren, die schriftliche Prüfung gleichzeitig mit den übrigen zu machen.

9. Auf jeder schriftlichen Arbeit hat der Prüfling seinen Namen, den Tag, das Fach und die Arbeitszeit zu vermerken. Mit jeder Arbeit sind die Aufgaben und alle sonst benutzten Blätter abzuliefern.

Die Fachlehrer bewerten die Prüfungsarbeiten und besprechen sie mit dem Direktor, der für gleich-

mäßige Beurteilung sorgt. Die Bewertung wird mit Angabe der hauptsächlichsten Fehler auf den Prüfungsarbeiten vermerkt.

Vor Zusammentritt des gesamten Prüfungsausschusses werden in einer Lehrersitzung die endgültigen Urteile über die Semesterleistungen festgestellt und mit der vorläufigen Bewertung der schriftlichen und zeichnerischen Arbeiten in eine Liste eingetragen, die der Beratung des Gesamtausschusses als Unterlage dient.

Die Prüfungsarbeiten, die Semesterarbeiten und die Bewertungsliste werden ein bis zwei Tage vor der Sitzung des gesamten Prüfungsausschusses in der Anstalt für dessen Mitglieder zur Durchsicht ausgelegt.

10. Den gesamten Prüfungsausschuß beruft der Direktor im Auftrage des Vorsitzers. Im Sitzungsraum liegen die Prüfungs- und Semesterarbeiten der Prüflinge aus. In der Sitzung wird zunächst die Bewertung der Semesterleistungen bekanntgegeben. Dann werden die Prüfungsarbeiten endgültig beurteilt. Der Vorsitz bestimmt, in welchen Fächern und in welcher Reihenfolge die Prüflinge mündlich zu prüfen sind. Mündlich geprüft werden kann in allen Fächern des letzten Semesters. Nationalpolitischer Unterricht, Baubetrieb und Baustoffkunde sind bevorzugt heranzuziehen.

In der Hochbauabteilung kann außerdem in Entwurfslehre und Baugeschichte geprüft werden, wenn dies für die Gesamtbewertung der Leistung im Entwerfen erwünscht ist.

Jeder Prüfling muß mindestens in einem Fach mündlich geprüft werden. Die mündliche Prüfung nehmen die Fachlehrer vor. Wünsche der Ausschußmitglieder sind durch den Vorsitz im Einvernehmen mit dem Direktor dem prüfenden Lehrer mitzuteilen. Vorsitz und Direktor können unmittelbar prüfen. Die Bewertung schlägt der Prüfer vor, der Vorsitz entscheidet nach Anhören der Ausschußmitglieder.

11. Über alle Sitzungen und Prüfungsvorgänge sind Niederschriften zu führen. Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung muß enthalten die Namen der Prüflinge, den Wortlaut der in den einzelnen Fächern bearbeiteten Aufgaben als Anlagen, die Namen der aufsichtsführenden Lehrer, Vermerke über den Beginn der Arbeitszeit, deren Unterbrechungen und die Abgabezeit der Prüfungsarbeiten durch die einzelnen Prüflinge. Die Niederschrift über die Verhandlungen des Prüfungsausschusses hat über die Leistungen in der mündlichen Prüfung, über deren Bewertung und über die Schlußberatung Auskunft zu geben; sie ist vom Vorsitz und dem Schriftführer zu unterschreiben.

12. Die Gesamtbewertung der einzelnen Fächer wird aus den Semesterleistungen und den Ergebnissen der schriftlichen und mündlichen Prüfung festgelegt. Hierbei soll nicht lediglich rechnerisch gemittelt, sondern auch der Gesamteindruck gewertet werden, den der Prüfling während der Studienzzeit und vor dem Ausschuß erweckt hat.